

► Vollstreckungsformulare

Neuaufgabe erst zum Jahresende in Sicht

| In unserer jüngsten Sonderausgabe hatten wir über die beabsichtigten Änderungen der im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach der ZVfV und GVfV zwingend zu verwendenden Formulare berichtet. Zum Zeitpunkt der Drucklegung hieß es noch seitens des BMJ, dass diese im Frühjahr in Kraft treten sollten. Der Ordnungsgeber hat jedoch, wie sich nun herausstellt, seine Ankündigung nicht erfüllen können. |

Auf Nachfrage der Redaktion hat das BMJ mitgeteilt, dass „derzeit eine grundlegende Prüfung der Formulare für die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Es ist beabsichtigt, diese umfassend zu überarbeiten“. Wegen des Umfangs der Arbeiten wird mit der Veröffentlichung der neuen Formulare erst **im Herbst dieses Jahres** gerechnet.

Gläubiger müssen daher noch die „alten“ vorhandenen Formulare verwenden. Die in der Sonderausgabe enthaltenen Hinweise und Praxistipps sind dennoch richtig und Sie können diese, wie beschrieben, umsetzen.

Beachten Sie | „Vollstreckung effektiv“ wird Sie im Hinblick auf die Änderungen auf dem Laufenden halten und Sie darüber rechtzeitig informieren.

► Restschuldbefreiung

Pfändungspfandrecht bleibt auch nach erteilter Restschuldbefreiung erhalten

| Immer wieder kommt es in der Praxis zu sog. atypischen Insolvenzverfahren. Hierbei kann der Schuldner nach alter Rechtslage (vgl. § 300 InsO a. F.) bereits nach drei, fünf bzw. sechs Jahren Restschuldbefreiung erhalten. Das eigentliche Insolvenzverfahren läuft aber noch, ist somit noch nicht aufgehoben. Immer wieder wenden sich daraufhin Schuldner an den (Insolvenz)Gläubiger mit einem Schreiben ihrer Versicherung, Bank etc., nach dem der Gläubiger klarstellen soll, dass er auf die Rechte aus einem zuvor insolvenzfesten PfÜB verzichtet. Zu Recht? |

Nein! Besteht die Verstrickung fort, lebt die Sicherung des Gläubigers wieder auf, wenn der betroffene Vermögensgegenstand (hier Forderung) entweder vom Insolvenzverwalter freigegeben oder das Insolvenzverfahren ohne Verwertung des Gegenstands aufgehoben wird (BGH VE 18, 26). Ist also der erwirkte PfÜB nicht aufgehoben worden, lebt das Pfändungspfandrecht wieder auf und der Gläubiger kann auf die gepfändeten Ansprüche zugreifen.

MERKE | Auch eine erteilte Restschuldbefreiung wirkt sich dabei nicht auf das Pfändungspfandrecht aus. Vielmehr berechtigt **§ 301 Abs. 2 S. 1 InsO** den Pfändungsgläubiger, sich ausdrücklich aus dem Pfändungspfandrecht zu befriedigen.

BMJ „in Verzug“

Neues Zeitfenster

Atypische
Insolvenzverfahren



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2018
Seite 26